Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Plön
LfdNr./Jahr 1-3 Veröffentlichungsdatum: 21.12.2013
39 / 2013

Satzung des Kreises Plön über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung (Sachleistungen) nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII)

Aufgrund des § 99 Abs. 1 Sozialhilfegesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Mai 2013 (BGBl. I S. 1167) i. V. m. § 1 Abs. 1 und § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AG-SGB XII) vom 17. Dezember 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 789), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 31.05.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 237) sowie § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.02.2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 14.11.2013 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Zur Durchführung übertragene Aufgaben

Die Ämter Bokhorst-Wankendorf, Großer Plöner See, Lütjenburg, Preetz-Land, Probstei und Schrevenborn sowie die amtsfreien Städte Preetz, Plön, diese ab 01.01.2014 auch für die Gemeinden Ascheberg und Bösdorf, und Schwentinental, diese auch für den Bereich des Amtes Selent/Schlesen, werden beauftragt, folgende, dem Kreis als örtlichem Träger der Sozialhilfe obliegende Aufgaben für ihren Bereich durchzuführen und dabei im Namen des Kreises zu entscheiden:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den Bestimmungen des Dritten Kapitels des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 Abs. 2 SGB XII, mit Ausnahme der generellen Festsetzung der Brennstoffbeihilfen und der Mehrbedarfszuschläge bei kostenaufwendiger Ernährung.
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach den Bestimmungen des Vierten Kapitels des SGB XII außerhalb von stationären Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB Abs. 2 XII, soweit diese in Form von Sachleistungen (§ 42 Nr. 3 i.V.m. § 34 Abs. 2, 5 und 6 SGB XII) zu gewähren ist.
3. Hilfen zur Gesundheit nach den Bestimmungen des Fünften Kapitels des SGB XII und Krankenbehandlung nach § 264 SGB V mit Ausnahmen der Hilfen für Leistungsberechtigte, die in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII betreut werden.

4. Bestattungskosten nach § 74 SGB XII mit Ausnahme der Fälle, in denen die Verstorbenen bis zuletzt in einer stationären Einrichtung im Sinne von § 13 Abs. 2 SGB XII betreut wurden.
5. Altenhilfe nach § 71 SGB XII, soweit persönliche Hilfe zu gewähren ist, mit Ausnahme der Vermittlung eines Heimplatzes.

§ 2
Geltendmachung von Ansprüchen des Kreises

Die beauftragten Ämter und amtsfreien Städte verfolgen im Rahmen der Beauftragung nach § 1 die Ansprüche des Kreises als Träger der Sozialhilfe gegenüber unterhalts-, kostenbeitrags-, kostenersatz- und aufwendungsersatzpflichtigen Personen und sonstigen Verpflichteten sowie Trägern anderer Sozialleistungen und betreiben die Feststellung solcher Sozialleistungen (§ 95 SGB XII) im Namen des Kreises. Sie bewir-ken durch schriftliche Anzeige nach §§ 93 und 114 SGB XII, §§ 102 ff. SGB X den Übergang von Ansprüchen auf den Kreis bzw. teilen Unterhaltspflichtigen den Übergang der Ansprüche gem. § 94 SGB XII mit, verfolgen vorbehaltlich der Regelung in § 3 die sich hieraus ergebenden Ansprüche und ziehen die Leistungen ein.

§ 3
Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe

Maßnahmen und Entscheidungen nach dem Zweiten Abschnitt des Dreizehnten Kapitels des SGB XII (Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe) sowie Streitverfahren gegen andere Träger der Sozialhilfe und Träger anderer Sozialleistungen bleiben dem Kreis vorbehalten.

§ 4
Abwicklung der Zahlungen und Abrechnungen

(1) Die beauftragten Ämter und amtsfreien Städte verauslagen die Aufwendungen für die von ihnen im Namen des Kreises wahrgenommenen Aufgaben.

(2) Der Kreis erstattet den beauftragten Ämtern und amtsfreien Städten die Aufwendungen unter Abzug des Anteils, den sie nach § 4 AG-SGB II/BKKG in Verbindung mit der Haushaltssatzung des Kreises in der jeweils geltenden Fassung für die Kosten der Unterkunft zu tragen haben.

(3) Damit der Kreis die vom Land Schleswig-Holstein vorgegebenen Abrechnungstermine mit dem Land einhalten kann, haben die beauftragten Ämter und amtsfreien Städte die Abrechnungen zu den jeweils per Rundverfügung festgesetzten Terminen fristgerecht vorzulegen.

§ 5
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung des Kreises Plön über die Heranziehung der Ämter und amtsfreien Städte zu Aufgaben der Sozialhilfe und der Grundsicherung nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) vom 22.12.2009 außer Kraft.

Plön, den 16.12.2013

Kreis Plön
Die Landrätin

Stephanie Ladwig
Landrätin